

## **Anhang 1 zu Anlage 1 - Elektronische Prozessunterstützung**

### **§ 1**

#### **Ausgangspunkt, Grundsätze und Ziele**

- (1) Ziel dieses Anhangs 1 zu Anlage 1 ist es, durch die Erprobung und Förderung des Einsatzes einer elektronischen Prozessunterstützung eine Verbesserung der Versorgung für die Versicherten der AOK PLUS zu erreichen. Hierbei stehen insbesondere eine softwarebasierte Unterstützung des Vertragsarztes zur indikationsspezifischen, evidenzbasierten und wirtschaftlichen Pharmakotherapie, eine Unterstützung der Vertragsärzte bei der Einhaltung der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben im Verordnungsgeschehen sowie verbesserte Informationen zu speziellen Leistungsangeboten der AOK PLUS gemäß § 63 Abs. 1 SGB V im Vordergrund.
- (2) Die elektronische Prozessunterstützung erfolgt durch den Einsatz der Schnittstellenspezifikation (und der darauf von den Herstellern der Praxisverwaltungssysteme zu programmierenden Module) der gevko, im Folgenden „S3C-Schnittstelle/-module“ genannt. Der mit dem Einsatz der S3C-Schnittstelle/-module und der dafür notwendige IT-Infrastruktur verbundene erhöhte finanzielle, administrative und organisatorische Mehraufwand in der Vertragsarztpraxis, soll über eine kontaktabhängige Strukturpauschale kompensiert werden.

### **§ 2**

#### **Voraussetzungen**

- (1) Voraussetzung ist die Ausstattung der Vertragsarztpraxis mit einem Praxisverwaltungssystem (PVS), welches hinsichtlich der erfolgreichen Implementierung der S3C-Schnittstellen/-module bei der gevko zertifiziert ist, sowie die Implementierung und die aktive Nutzung der S3C-Schnittstellen/-module nach Abs. 3 in der jeweils aktuellen von der gevko veröffentlichten Version. Eine veraltete Version der S3C-Schnittstellen/-module erfüllt die vertraglichen Anforderungen nicht.
- (2) Die Liste der zertifizierten PVS-Softwarehersteller mit implementierten S3C-Schnittstelle/-modulen ist auf der Internetseite der gevko GmbH ab 1.1.2021 abrufbar.
- (3) Die AOK PLUS übermittelt der KVS quartalsweise folgende Übersichten:
  - a. Verzeichnis „ANBAIS“ aus der eindeutig hervorgeht, wann welcher PVS-Anbieter mit welchem PVS (KVDT-Zulassungsnummer) im Rahmen der Implementierung der IT-Vertragsschnittstelle seitens der „gevko“ zertifiziert wurde und die Funktionalitäten gemäß dieses Anhangs den Ärzten anbietet,
  - b. Code-Tabelle zur Auflösung der Einträge in Feld 0132 (Verträge, Module, Quartale). Es gilt die vereinbarte Technische Ergänzung.
- (4) Nachfolgende S3C-Schnittstellen/-module sind verpflichtend einzusetzen:

#### **a. Modul Arzneimittelmanagement (S3C-AM/S3C-IMM)**

Ziel dieses Moduls ist es, Vertragsärzte bei einer evidenzbasierten, sicheren und wirtschaftlichen Pharmakotherapie elektronisch zu unterstützen und relevante spezifische Informationen für die Verordnung zur Verfügung zu stellen.

**b. Modul Behandlungsqualität (S3C-BQ)**

Ziel dieses S3C-Moduls ist es, Vertragsärzte bedarfsorientiert mit Hinweisen hinsichtlich einer Verbesserung der Versorgungsqualität zu unterstützen und über spezielle Versorgungsangebote der AOK PLUS zu informieren.

**c. Modul Medikationsplan (S3C-MP)**

Ziel dieses Moduls ist es, den behandelnden Haus- und Fachärzten die Erstellung und Pflege eines elektronisch einsehbaren Medikationsplanes zu ermöglichen (eMP). Damit wird die Möglichkeit geschaffen, den Patienten neben der Papierform einen elektronisch einsehbaren Medikationsplan verfügbar zu machen. Voraussetzung ist, dass der Versicherte seine Einwilligung zur Verarbeitung der Medikationsinformationen erteilt hat. Die Aufklärung und Entscheidung des Versicherten ist in der Patientenakte zu dokumentieren. Das Modul unterstützt die Aufklärung des Versicherten durch den Arzt. Es gelten die im Rahmenvertrag im § 13 zum Datenschutz vereinbarten Regelungen.

Die Verpflichtung zur Nutzung von S3C-MP durch den Vertragsarzt beginnt im Folgequartal des Quartals, indem sein PVS-Hersteller dafür die Zertifizierung von der gevko erhalten hat.

- (5) Die beschriebenen Module der S3C-Schnittstelle gemäß Abs. 3 können bei Bedarf mit dem Einverständnis der Vertragspartner angepasst, weiterentwickelt bzw. um neue Funktionalitäten erweitert werden. Die Vertragsärzte erklären sich grundsätzlich bereit, die neuen Funktionsbereiche der in Abs. 3 aufgeführten S3C-Module in ihrer aktuellen Version zu nutzen. Die Verpflichtung zur Nutzung neuer S3C-Module durch den Vertragsarzt beginnt im Folgequartal des Quartals, indem sein PVS-Hersteller dafür die Zertifizierung von der gevko erhalten hat.
- (6) Die AOK PLUS informiert die KVS unverzüglich und rechtzeitig über geplante Änderungen der Funktionalitäten für die S3C-Module.
- (7) Nur wenn der Vertragsarzt alle Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 4 erfüllt, hat er Anspruch auf Auszahlung der Strukturpauschale.

**§ 3**

**Zahlungsvoraussetzung, Strukturförderung und Abrechnung**

- (1) Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 erfolgt elektronisch anhand des KVDT-Datenfeldes FK0132 im Rahmen der regulären Quartalsabrechnung. Die korrekte Befüllung des Feldes FK0132 ist gemäß der auf dem gevko-Portal ([www.gevko.de](http://www.gevko.de)) vorgegebenen Spezifikationen (S3C-Funktionsbeschreibungen) sicherzustellen. Erst ab dem Zeitpunkt der korrekten Befüllung des KVDT-Datenfeldes FK0132 besteht der Anspruch auf die Strukturpauschale.
- (2) Nach Ende des Abrechnungsquartals wertet die KVS die Befüllung des Feldes FK0132 für alle Vertragsärzte und deren PVS auf Basis des vorangegangenen Quartals aus und übermittelt die Daten der nach Absatz 5 anspruchsberechtigten Vertragsärzte gemäß der Technischen Ergänzung dieses Anhangs in elektronisch lesbarer Form an die AOK PLUS. Aus Gründen einer effizienten Bearbeitung ist die Übermittlung der Daten in Kombination mit anderen Selektivverträgen anzustreben.
- (3) Für Vertragsärzte, die im Rahmen eines Selektivvertrages der AOK PLUS und parallel auch nach diesem Vertrag die S3C-Schnittstelle/-module nutzen, ist für denselben Versicherten die höhere Strukturförderung auszuzahlen (keine Doppelförderung).

- (4) Innerhalb einer BSNR besteht der Anspruch auf Vergütung je Behandlungsfall nur einmal.
- (5) Für die vollständige Erfüllung der hier geregelten Anforderungen gemäß § 2 und § 3 Abs. 1 erhält die förderberechtigte Vertragsarztpraxis folgende Strukturpauschale in Abhängigkeit der Zertifizierung des eingesetzten PVS hinsichtlich S3C-MP:

Vergütungspositionen	Leistungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag
Strukturpauschale „S3C-1“  Abr.-Nr. 99699A	Kostenpauschale für die aktive Nutzung der S3C-Module (bis einschließlich des Quartals der Zertifizierung des PVS hinsichtlich S3C-MP) <ul style="list-style-type: none"> <li>• S3C-AM/S3C-IMM und</li> <li>• S3C-BQ in ihrer aktuellen Version (Release-Version des Abrechnungsquartals).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Voraussetzung für die Vergütung ist der Nutzungsnachweis in der Feldkennung "0132 Releasestand".</li> <li>• Ist der Versicherte bereits Teilnehmer eines Selektivvertrags der AOK PLUS mit Nutzung der S3C-Schnittstelle, erfolgt die Vergütung nach § 3 Abs. 3</li> </ul>	<b>1,30 EUR</b> je Behandlungsfall
Strukturpauschale „S3C-2“  Abr.-Nr. 99699B	Kostenpauschale für die aktive Nutzung der S3C-Module (ab dem Folgequartal der Zertifizierung des PVS hinsichtlich S3C-MP): <ul style="list-style-type: none"> <li>• S3C-AM/S3C-IMM</li> <li>• S3C-BQ und</li> <li>• S3C-MP in ihrer aktuellen Version (Release-Version des Abrechnungsquartals).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Voraussetzung für die Vergütung ist der Nutzungsnachweis in der Feldkennung "0132 Releasestand".</li> <li>• Ist der Versicherte bereits Teilnehmer eines Selektivvertrags der AOK PLUS mit Nutzung der S3C-Schnittstelle erfolgt die Vergütung nach § 3 Abs. 3.</li> </ul>	<b>1,80 EUR</b> je Behandlungsfall

- (6) Sind die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt, besteht für das jeweilige Quartal kein Anspruch auf die Strukturförderung. Dies gilt auch dann, wenn mindestens eine der Schnittstellen/-module gemäß § 2 Abs. 3 nicht eingesetzt wird.
- (7) Die Strukturpauschale wird der förderberechtigten Vertragsarztpraxis von der KVS zugesetzt. Die Pauschale ist nicht gesondert durch die Vertragsarztpraxis abrechenbar.

#### § 4

##### Kosten für die Nutzung der S3C-Schnittstelle

- (1) Die S3C-Schnittstelle/-module und alle vertragsrelevanten Steuerungsdaten werden von den PVS-Herstellern der AOK PLUS über die gevko GmbH kostenfrei bereitgestellt. Zusätzliche Nutzungs- oder Implementierungsgebühren, die der PVS-Softwarehersteller für den Einbau und die Pflege der S3C-Schnittstelle gegenüber den Vertragsärzten erheben, liegen nicht im Einflussbereich der AOK PLUS und der KVS und sind vom Vertragsarzt zu tragen.

- (2) Die Vertragspartner stimmen sich separat zur Erstattung der mit der Umsetzung dieses Anhangs entstehenden Aufwendungen ab.